



**Informationen zum Öffentlichen Dienst**

# Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung

**für Arbeitnehmerinnen  
und Arbeitnehmer  
des Freistaats Bayern**

**Februar 2007**





Die gesetzlichen Regelungen zur Teilzeitarbeit eröffnen zusammen mit den tariflichen Regelungen die Möglich-



keit, Familien- und Erwerbsleben besser miteinander zu verbinden, individuelle Arbeitszeitwünsche mit den betrieblichen Erfordernissen in Einklang zu bringen, die Rückkehr in den Beruf zu fördern und Zeit für Aus- und Weiterbildung sowie ehrenamtliches Engagement zu gewinnen.

Diese Informationsbroschüre gibt Ihnen einen umfassenden Überblick über Grundlagen, Voraussetzungen und Rechtsfolgen einer Teilzeitbeschäftigung und soll Ihnen ein Ratgeber zur Verwirklichung Ihrer individuellen Arbeitszeitwünsche sein. Ergänzend wird für die Fälle, in denen ein Wiedereinstieg in den Beruf aufgrund der familiären Situation noch nicht möglich ist, auch die Möglichkeit eines Sonderurlaubs unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts und dessen Rechtsfolgen hingewiesen.



Professor Dr. Kurt Falthäuser  
Staatsminister



Franz Meyer  
Staatssekretär



	Seite
<b>A. Teilzeitmöglichkeiten</b>	<b>7</b>
<b>1. Teilzeit- und Befristungsgesetz</b>	<b>7</b>
Voraussetzungen des Teilzeitanpruchs	7
Ankündigungsfrist	7
Gespräch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer	8
Ablehnungsgründe des Arbeitgebers	8
Automatische Verringerung der Arbeitszeit	9
Änderungsrecht des Arbeitgebers	9
Erneute Antragstellung	9
<b>2. Tarifvertragliche Regelungen</b>	<b>10</b>
Freie Vereinbarung Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer und Arbeitgeber	10
Teilzeitbeschäftigung bei Neueinstellungen	11
Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit	11
<b>3. Allgemeines</b>	<b>11</b>
Umfang	11
Rückkehr zur Vollzeitarbeit	12
Nebentätigkeiten	12
Kündigung	12
<b>4. Rechtsfolgen</b>	<b>13</b>
Geltungsbereich des TV-L	13
Beschäftigungszeit	13
Entgelt	13
Kindergeld	14
Überstunden, Mehrarbeit	14
Beihilfe	14
Erholungsurlaub	15
Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen	15

	Seite
Jubiläumsgeld	16
Sozialversicherungsrechtliche Besonderheiten, Zusatzversorgung	16
<b>B. Beurlaubungsmöglichkeiten</b>	<b>21</b>
<b>1. Allgemeines</b>	<b>21</b>
Rechtliche Grundlagen	21
Dauer des Sonderurlaubs	21
Vorzeitige Beendigung	21
Nebentätigkeiten	22
<b>2. Rechtsfolgen</b>	<b>22</b>
Beschäftigungszeit	22
Entgelt	23
Beihilfe	23
Erholungsurlaub	24
Jahressonderzahlung	24
Vermögenswirksame Leistungen	24
Sozialversicherung	24
Zusatzversorgung	25
Entgeltumwandlung	26

# A. Teilzeitmöglichkeiten

## **1. Teilzeit- und Befristungsgesetz**

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz einen Anspruch auf unbefristete Verringerung ihrer Arbeitszeit.

### **Voraussetzungen des Teilzeitanspruchs**

Der Anspruch gilt für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis länger als sechs Monate bestanden hat und deren Arbeitgeber in der Regel mehr als 15 Arbeitnehmer beschäftigt.

### **Ankündigungsfrist**

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer muss die Verringerung ihrer/seiner Arbeitszeit und deren Umfang spätestens drei Monate vor deren Beginn schriftlich oder mündlich geltend machen. Gleichzeitig ist die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit anzugeben.

### **Gespräch zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer**

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer kann ihre/seine Arbeitszeit nicht einseitig verringern und deren Verteilung bestimmen. Das Teilzeit- und Befristungsgesetz geht davon aus, dass es zu einer einvernehmlichen Verringerung der Arbeitszeit kommt. Der Arbeitgeber hat deshalb mit der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer die gewünschte Verringerung der Arbeitszeit mit dem Ziel zu erörtern, zu einer Vereinbarung zu gelangen. Auch über die Verteilung der Arbeitszeit hat der Arbeitgeber mit der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer Einvernehmen zu erzielen.

### **Ablehnungsgründe des Arbeitgebers**

Der Arbeitgeber kann den Antrag auf Verringerung der Arbeitszeit und die gewünschte Verteilung der Arbeitszeit aus betrieblichen Gründen ablehnen. Das Teilzeit- und Befristungsgesetz nennt als einer Teilzeitbeschäftigung entgegenstehende betriebliche Gründe insbesondere eine wesentliche Beeinträchtigung der Organisation, des Arbeitsablaufs und der Sicherheit im Betrieb und das Entstehen unverhältnismäßig hoher Kosten für den Arbeitgeber. Die exemplarische Nennung dieser Ablehnungsgründe macht deutlich, dass der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nur aus rationalen, nachvollziehbaren Gründen von gewissem Gewicht abgelehnt werden kann.

**Automatische Verringerung der Arbeitszeit**

Hat der Arbeitgeber die von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer gewünschte Verringerung der Arbeitszeit und der Verteilung nicht spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn schriftlich abgelehnt, verringert sich die Arbeitszeit kraft Gesetzes in dem von der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer gewünschten Umfang und die Verteilung der Arbeitszeit gilt entsprechend den Wünschen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers als festgelegt.

**Änderungsrecht des Arbeitgebers**

Die aufgrund dieser gesetzlichen Fiktion festgelegte Verteilung der Arbeitszeit kann der Arbeitgeber wieder ändern, wenn das betriebliche Interesse daran das Interesse der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers an der Beibehaltung erheblich überwiegt. Die Änderung hat der Arbeitgeber spätestens einen Monat vorher anzukündigen.

**Erneute Antragstellung**

Eine erneute Arbeitszeitverringerung kann die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer frühestens nach Ablauf von zwei Jahren verlangen, nachdem der Arbeitgeber einer Verringerung zugestimmt oder sie berechtigt abgelehnt hat.

## **2. Tarifvertragliche Regelungen**

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben einen tarifvertraglichen Anspruch auf Ermäßigung der Arbeitszeit, wenn sie mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche oder betrieblichen Belange nicht entgegenstehen.

Die Teilzeitbeschäftigung kann unbefristet beziehungsweise befristet auf die Dauer von bis zu fünf Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung gewährt werden. Der Antrag auf Verlängerung ist spätestens sechs Monate vor Ablauf der vereinbarten Teilzeitbeschäftigung zu stellen.

Diese tarifvertragliche Regelung ist weitergehender als die gesetzliche Regelung und geht daher der gesetzlichen Regelung vor.

### **Freie Vereinbarung Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer und Arbeitgeber**

Unabhängig von der gesetzlichen beziehungsweise tarifvertraglichen Regelung kann Teilzeitarbeit auf Antrag jederzeit frei vereinbart werden. Grenzen sind dieser Vertragsfreiheit durch dienstliche beziehungsweise betriebliche Belange gesetzt.

### **Teilzeitbeschäftigung bei Neueinstellungen**

Die aufgezeigten besonderen Regelungen für die Teilzeitbeschäftigung gelten nur für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die bereits im öffentlichen Dienst tätig sind. Neu einzustellende Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer können sich hierauf nicht berufen. Insoweit kann jedoch eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart werden, wenn der Arbeitgeber den Arbeitsplatz mit einer Teilzeitkraft besetzen will.

### **Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit**

Während der Inanspruchnahme der Elternzeit ist eine Erwerbstätigkeit zulässig, wenn die wöchentliche Arbeitszeit 30 Stunden nicht überschreitet. Die Teilerwerbsfähigkeit bei einem anderen Arbeitgeber oder als Selbständiger bedarf der Zustimmung des Arbeitgebers. Für die Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit gelten, abgesehen von den Besonderheiten bei der Jahressonderzahlung, dieselben tarifvertraglichen Regelungen wie für sonstige Teilzeitbeschäftigungen.

## **3. Allgemeines**

### **Umfang**

Es gibt keine Untergrenze für die Wochenarbeitszeit, das heißt es können auch Arbeitsverhältnisse mit einer Wochenarbeitszeit von nur wenigen Stunden vereinbart werden.

### **Rückkehr zur Vollzeitarbeit**

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre Arbeitszeit reduziert haben und nach einiger Zeit zur Vollzeitarbeit zurückkehren wollen, werden bei der Besetzung von Vollzeitarbeitsplätzen bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt, es sei denn, dass dringende betriebliche Gründe oder Arbeitszeitwünsche anderer teilzeitbeschäftigter Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer entgegenstehen.

### **Nebentätigkeiten**

Nebentätigkeiten während einer Teilzeitbeschäftigung können untersagt werden, wenn diese geeignet sind, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers oder berechnete Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.

### **Kündigung**

Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses wegen der Weigerung der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers, von einem Vollzeit- in ein Teilzeitarbeitsverhältnis zu wechseln, ist unwirksam. Unberührt bleibt jedoch das Recht des Arbeitgebers, das Arbeitsverhältnis aus anderen Gründen zu kündigen.

Ein besonderer Kündigungsschutz besteht während einer Teilzeitbeschäftigung in der Elternzeit.

## **4. Rechtsfolgen**

### **Geltungsbereich des TV-L**

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bleiben unabhängig von der vereinbarten regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit während einer Teilzeitbeschäftigung vom Geltungsbereich des TV-L erfasst. Dies bedeutet, dass Teilzeitbeschäftigte dieselben tariflichen Leistungen wie Vollbeschäftigte erhalten, allerdings entsprechend dem Maß der vereinbarten Arbeitszeit.

### **Beschäftigungszeit**

Eine Ermäßigung der Arbeitszeit ist ohne Einfluss auf die Beschäftigungszeit. Zeiten einer geringfügigen Beschäftigung werden als Beschäftigungszeit angerechnet, soweit sie nach dem 31. Dezember 2000 zurückgelegt worden sind.

### **Entgelt**

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten das Tabellenentgelt und alle sonstigen Entgeltbestandteile in dem Umfang, der dem Anteil der individuell vereinbarten durchschnittlichen Arbeitszeit an der regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer Vollbeschäftigter entspricht.

### **Kindergeld**

Der Anspruch auf Kindergeld wird durch die Teilzeitbeschäftigung nicht berührt.

### **Überstunden, Mehrarbeit**

Für jede Arbeitsstunde, die Teilzeitbeschäftigte über die vereinbarte Stundenzahl hinaus bis zur regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit leisten, erhalten sie, sofern ihnen ein entsprechender Freizeitausgleich nicht gewährt werden kann, den auf eine Stunde entfallenden Anteil des Tabellenentgelts entsprechend vollbeschäftigter Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer. Für Arbeitsstunden, die Teilzeitbeschäftigte über die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit hinaus leisten, erhalten sie neben dem individuellen Stundenentgelt (maximal Stufe 4) beziehungsweise neben einem entsprechenden Freizeitausgleich Zeitzuschläge.

### **Beihilfe**

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben, soweit deren Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2001 begründet wurde, Anspruch auf Beihilfe. Die Beihilfe der teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wird allerdings nur anteilig entsprechend dem Maß der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt.

### **Erholungsurlaub**

Die Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs ist nicht abhängig von der vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit, sondern von der Anzahl der wöchentlichen Arbeitstage. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an fünf Tagen in der Woche teilzeitbeschäftigt sind, erhalten genauso viele Urlaubstage wie Vollbeschäftigte.

Teilzeitbeschäftigte, die ihre Arbeitszeit auf weniger oder mehr als fünf Tage in der Woche verteilt haben, erhalten dementsprechend weniger oder mehr Urlaubstage. Wer zum Beispiel nur an drei Tagen in der Woche arbeitet, erhält drei Fünftel des Urlaubsanspruchs von Vollbeschäftigten, kann im Ergebnis aber genauso lang Urlaub machen wie Vollbeschäftigte, da er pro Woche nur drei Urlaubstage braucht.

### **Jahressonderzahlung, vermögenswirksame Leistungen**

Diese tariflichen Zusatzleistungen erhalten Teilzeitbeschäftigte anteilig entsprechend dem Maß der vereinbarten durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit. Soweit im Kalenderjahr der Geburt des Kindes während des Bemessungszeitraums eine erziehungsgeldunschädliche Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird, bemisst sich die Jahressonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor Beginn der Elternzeit.

### **Jubiläumsgeld**

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erhalten das Jubiläumsgeld in voller Höhe. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden in vollem Umfang bei der Festsetzung der der Jubiläumszeit zu Grunde liegenden Beschäftigungszeit berücksichtigt.

### **Sozialversicherungsrechtliche Besonderheiten, Zusatzversorgung**

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden in der Sozialversicherung grundsätzlich wie vollbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer behandelt, es sei denn, es handelt sich um eine geringfügige Beschäftigung (Monatsverdienst höchstens 400 Euro).

Für die einzelnen Versicherungszweige gilt Folgendes:

#### Krankenversicherung

Teilzeitbeschäftigte sind grundsätzlich in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Der Arbeitgeber zahlt die Hälfte des Krankenversicherungsbeitrages; den zusätzlichen Beitragssatz trägt die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer allein.

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit auf die Hälfte oder weniger als die Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit vergleichbar Vollbeschäftigter herabgesetzt wird, können auf Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit werden, wenn sie bisher we-

gen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze seit mindestens fünf Jahren versicherungsfrei waren und jetzt nur wegen Reduzierung der Arbeitszeit versicherungspflichtig werden.

Diese Regelung gilt auch, wenn ein neues versicherungspflichtiges Teilzeitarbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber, das die vorstehenden Voraussetzungen erfüllt, im Anschluss an die bisherige versicherungsfreie Tätigkeit aufgenommen wird.

Der Antrag auf eine Befreiung von der Krankenversicherung muss innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Teilzeitbeschäftigung bei der Krankenkasse gestellt werden. Die Befreiung wirkt vom Beginn der Versicherungspflicht an, wenn seit diesem Zeitpunkt noch keine Leistungen in Anspruch genommen wurden, sonst vom Beginn des Kalendermonats an, der auf die Antragstellung folgt. Die Befreiung kann nicht widerrufen werden.

Von der Versicherungspflicht befreite Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben gegen ihren Arbeitgeber einen Anspruch auf Zuschuss zum Krankenversicherungsbeitrag, den sie für ihre Krankenversicherung aufwenden. Dieser Zuschuss beträgt die Hälfte des Betrages, der sich unter Anwendung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen vom 1. Januar des Vorjahres und der bei Versicherungspflicht zugrunde zu legenden beitragspflichtigen Einnahmen ergibt, höchstens jedoch die Hälfte des tatsächlich zu zahlenden Beitrages zur Krankenversicherung.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die wegen der Umstellung auf ein Teilzeitarbeitsverhältnis krankenversicherungspflichtig werden, können ihren Versicherungsvertrag bei einem privaten Krankenver-

sicherungsunternehmen mit Wirkung vom Eintritt in die Versicherungspflicht an kündigen. Das Recht auf Kündigung besteht auch für solche Personen, für die eine Familienversicherung eintritt.

### **Beispiel**

---

Das Einkommen einer geschiedenen Arbeitnehmerin liegt oberhalb der maßgeblichen Jahresarbeitsentgeltgrenze. Sie hat sich und ihr minderjähriges Kind privat krankenversichert.

Sie wechselt in eine Halbtagsbeschäftigung; ihr neues Einkommen liegt unterhalb der maßgeblichen Einkommensgrenze, so dass sie grundsätzlich in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert ist.

War diese Arbeitnehmerin zuvor mindestens fünf Jahre versicherungsfrei, kann sie die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung beantragen. In diesem Fall ändert sich hinsichtlich der privaten Krankenversicherung für sie und ihr Kind nichts. Zu den Beiträgen erhält sie weiterhin einen Zuschuss des Arbeitgebers. Die Höhe dieses Zuschusses kann sich allerdings vermindern, da Obergrenze die Hälfte des Betrages ist, den sie unter Anwendung des durchschnittlichen allgemeinen Beitragssatzes der Krankenkassen vom 1. Januar des Vorjahres und der bei Versicherungspflicht zugrunde zu legenden beitragspflichtigen Einnahmen zu zahlen hätte. Beitragspflichtige Einnahmen sind die Bezüge aus der Halbtagsbeschäftigung. Die Arbeitnehmerin kann dies vermeiden, wenn sie die Pflichtversicherung wählt.

Kommt es nicht zu einer Befreiung von der Versicherungspflicht, sind die Arbeitnehmerin und ihr Kind in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Das Kind ist über die Familienversicherung mitversichert. Der Arbeitgeber trägt die Hälfte des Krankenkassenbeitrages; den zusätzlichen Beitragssatz trägt die Arbeitnehmerin allein. Die Arbeitnehmerin kann die für sie und ihr Kind noch bestehenden Versicherungsverträge bei der privaten Krankenversicherung kündigen.

### **Rentenversicherung**

---

In der gesetzlichen Rentenversicherung verringern sich durch die Teilzeitbeschäftigung die Rentenanteile.

Teilzeitbeschäftigte erhalten weniger Arbeitsentgelt als vergleichbare Vollbeschäftigte. Sie zahlen deshalb geringere Beiträge für die Rentenversicherung und erhalten damit geringere persönliche Entgeltpunkte für die Rentenberechnung.

Bei Zweifelsfragen wegen der Auswirkungen einer Teilzeitarbeit auf die späteren Rentenansprüche empfiehlt es sich, sich von dem zuständigen Rentenversicherungsträger beziehungsweise den Beratungsstellen beraten zu lassen.

#### Arbeitslosenversicherung

Teilzeitbeschäftigung wirkt sich wegen der geringeren Arbeitsentgelte und der damit einhergehenden geringeren Beiträge grundsätzlich auch mindernd auf die mögliche Zahlung von Arbeitslosengeld im Falle der Arbeitslosigkeit aus. Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch sieht jedoch zum Teil besondere Regelungen vor, soweit in den letzten Jahren vor der Entstehung des Anspruchs eine Vollzeitbeschäftigung oder eine Teilzeitbeschäftigung mit einer höheren Wochenarbeitszeit ausgeübt wurde. Nähere Auskünfte hierzu erteilen die Agenturen für Arbeit.

#### Pflegeversicherung

Teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind wie vollbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig. Sofern Teilzeitbeschäftigte gegen das Risiko der Krankheit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, sind sie verpflichtet, sich bei

diesem Unternehmen auch gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit zu versichern.

#### Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Eine Pflicht zur Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) besteht bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen auch für teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

Ausgenommen von der Versicherungspflicht sind allerdings kurzfristig Beschäftigte gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV (vgl. Satz 1 Nr. 8 der Anlage 2 zum Tarifvertrag Altersversorgung).

Im neuen Zusatzversorgungssystem (Punktemodell) erfolgt die Leistungsbemessung – abgesehen von den sozialen Komponenten und den Bonuspunkten – ausschließlich auf der Basis des jeweiligen Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Da sich die Höhe des Zusatzversorgungspflichtigen Entgelts nach dem Umfang der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit richtet, wirkt sich der Beschäftigungsumfang auch bei der Leistungsbemessung im Punktemodell aus. Bei einer Teilzeitbeschäftigung ist somit das verringerte Zusatzversorgungspflichtige Entgelt Bemessungsgrundlage zur Ermittlung der Versorgungspunkte.

Wegen der individuellen Auswirkungen einer Teilzeitbeschäftigung empfiehlt es sich, eine Auskunft bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL), 76128 Karlsruhe einzuholen.

## B. Beurlaubungsmöglichkeiten

### **1. Allgemeines**

#### **Rechtliche Grundlagen**

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts Sonderurlaub erhalten. Die Voraussetzungen, unter denen Beamten auf Antrag Urlaub ohne Dienstbezüge gewährt werden (vgl. Art. 80b, 80c des Bayerischen Beamtengesetzes), sind generell als wichtiger Grund im Sinne dieser tariflichen Vorschrift anzusehen. In allen anderen Fällen wird anhand der Umstände des Einzelfalls beurteilt, ob ein wichtiger Grund für den Sonderurlaub vorliegt.

#### **Dauer des Sonderurlaubs**

Der Sonderurlaub wird im Rahmen der vom Beamtenrecht vorgegebenen Gesamtdauer bewilligt.

#### **Vorzeitige Beendigung**

Der Sonderurlaub wird stets unwiderruflich bewilligt. Eine vorzeitige Beendigung ist nur im Einvernehmen mit dem Arbeitgeber möglich. Bei Geburt eines (weiteren) Kindes während eines Sonderurlaubs kann der Sonderurlaub ab dem Tag der Geburt des Kindes durch die

günstigere Elternzeit unterbrochen werden. Eine Unterbrechung des Sonderurlaubs mit dem Ziel, während der Beschäftigungsverbote nach dem Mutterschutzgesetz einen Zuschuss zum Mutterschaftsgeld zu erhalten, ist dagegen nicht möglich. Eine durch die Elternzeit unterbrochene Beurlaubung verlängert sich nicht um die Zeit der Elternzeit, sondern endet mit Ablauf des (ursprünglichen) Bewilligungszeitraums. Sofern die Elternzeit über den bewilligten Urlaub hinaus dauert, endet dieser Urlaub vorzeitig mit Beginn der Elternzeit.

### **Nebentätigkeiten**

Nebentätigkeiten, die dem Zweck des Sonderurlaubs zuwiderlaufen, können untersagt werden.

## **2. Rechtsfolgen**

### **Beschäftigungszeit**

Die Zeit der Beurlaubung gilt nicht als Beschäftigungszeit. Ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung kann in diesen Fällen nicht anerkannt werden.

**Entgelt**

Ein Sonderurlaub bis zu drei Jahren wird zwar nicht auf die Stufenlaufzeit angerechnet, ist aber für die Stufenentwicklung unschädlich. Die vor der Unterbrechung erreichte Stufe wird angehalten und läuft nach Wiederaufnahme der Beschäftigung nahtlos dort weiter, wo die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer innerhalb der Stufe aufgehört hat.

Entsprechendes gilt bei einem Sonderurlaub zur Kinderbetreuung beziehungsweise zur Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen Angehörigen, der die Dauer von drei Jahren überschreitet.

In allen anderen Fällen erfolgt bei einer Unterbrechung von mehr als drei Jahren eine Rückstufung. Bei Wiederaufnahme der Beschäftigung wird die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer der nächstniedrigeren Stufe zugeordnet, also der Stufe, die der vor der Unterbrechung erreichten Stufe vorausgeht. Untergrenze ist die Stufe, die die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer im Fall einer Neueinstellung bei unterstellter Beendigung des Arbeitsverhältnisses zuzuordnen wäre. Die Laufzeit für die neue Stufe beginnt mit dem Tag der Arbeitsaufnahme.

**Beihilfe**

Soweit Anspruch auf Beihilfe besteht (Begründung des Arbeitsverhältnisses vor dem 1. Januar 2001), gilt dies nicht für die Zeit eines Sonderurlaubs. In dieser Zeit besteht kein Anspruch auf Beihilfe.

### **Erholungsurlaub**

Der Anspruch auf Erholungsurlaub einschließlich eines etwaigen Zusatzurlaubs vermindert sich für jeden vollen Kalendermonat der Beurlaubung um 1/12. Um ein Verfallen des Urlaubsanspruchs zu vermeiden, sollte der Erholungsurlaub grundsätzlich vor Antritt des Sonderurlaubs eingebracht werden.

### **Jahressonderzahlung**

Während eines Sonderurlaubs besteht grundsätzlich Anspruch auf Jahressonderzahlung. Sie vermindert sich jedoch um 1/12 für jeden vollen Monat des Sonderurlaubs.

### **Vermögenswirksame Leistungen**

Für volle Kalendermonate des Sonderurlaubs besteht kein Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers.

### **Sozialversicherung**

Bei der Gewährung eines Sonderurlaubs unter Verzicht auf die Fortzahlung des Entgelts besteht das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis grundsätzlich für die Dauer eines Monats fort. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitnehmerin/dem Arbeitnehmer im unmittelbaren Anschluss an die Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz Sonderurlaub unter Verzicht auf die Fortzah-

lung des Entgelts gewährt wird. In diesen Fällen endet das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis bereits mit dem Beginn der Elternzeit. Lediglich in der gesetzlichen Krankenversicherung und der Pflegeversicherung bleibt die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger für die Dauer der Elternzeit erhalten.

Die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer kann sich während der Zeit des unbezahlten Urlaubs in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichern. Dies gilt nur für Personen, die als Mitglieder aus der gesetzlichen Versicherungspflicht ausgeschieden sind und in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden ununterbrochen mindestens zwölf Monate versichert waren. Beginn und Beitrittsmodalitäten richten sich nach § 188 SGB V.

Der Arbeitgeber trägt bei einer Versicherung für diese Zeit keinen Arbeitgeberbeitragsanteil und leistet auch keinen Zuschuss zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung.

In der gesetzlichen Rentenversicherung besteht ebenfalls die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung. Die Beiträge hat die/der Versicherte selbst zu tragen. Auskünfte hierzu erteilt der zuständige Rentenversicherungsträger.

### **Zusatzversorgung**

Während der Zeit des Sonderurlaubs ohne Entgeltzahlung besteht das Arbeitsverhältnis und somit auch die Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder grundsätzlich fort.

Eine Umlage ist für diese Zeit nicht zu entrichten. Im neuen Zusatzversorgungssystem (Punktemodell) erfolgt die Leistungsbemessung – abgesehen von den sozialen Komponenten und den Bonuspunkten – ausschließlich auf der Basis des jeweiligen zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Da während des Sonderurlaubs ohne Entgeltzahlung kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt anfällt, werden auch keine Versorgungspunkte für zusatzversorgungspflichtiges Entgelt erworben. Bei der VBL besteht aber die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung mit eigenen Beiträgen der Arbeitnehmerin/des Arbeitnehmers.

Auskünfte zu den individuellen zusatzversicherungsrechtlichen Auswirkungen eines Sonderurlaubs unter Verzicht auf die Entgeltzahlung und zu der Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung erteilt die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder.

### **Entgeltumwandlung**

Während eines Sonderurlaubs ohne Entgeltzahlung erfolgt durch den Arbeitgeber keine Entgeltumwandlung; es werden keine Beiträge durch den Arbeitgeber abgeführt.

Eine Versicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) kann die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer mit eigenen Beiträgen fortführen. Auskünfte hierzu erteilt die VBL.

Soweit eine Entgeltumwandlung bei einer Direktversicherung durchgeführt wird, wäre mit der Direktversicherung zu klären, ob während

des Sonderurlaubs ohne Entgeltzahlung eine Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen möglich ist.

Diese Broschüre wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt.  
Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch  
nicht übernommen werden.

Herausgeber Bayerisches Staatsministerium der Finanzen  
Abteilung Personal und Öffentliches Dienstrecht  
Odeonsplatz 4  
80539 München  
[www.stmf.bayern.de](http://www.stmf.bayern.de)

Stand Februar 2007